



WIR BEWEGEN ...

Verein AAI
Generationen und Alter
aai-generationenundalter.ch

Statuten

vom 11. März 2017

(genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 11. März 2017)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Name und Sitz	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Die Organe	3
5. Die Mitgliederversammlung	3
6. Der Vorstand	4
7. Die Revisionsstelle	5
8. Finanzielle Mittel	5
9. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins	5
10. Schlussbestimmungen	6
11. Die Gründungsmitglieder	6

... BEWEGST DU MIT?



Statuten des Vereins
„Alfred Adler Institut Generationen und Alter“ (VEGA)
kurz „AAI-Generationen und Alter“

1. Name und Sitz

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Alfred Adler Institut Generationen und Alter“ (VEGA), (kurz AAI-Generationen und Alter) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 3 Der Verein ist Mitglied der Schweiz. Gesellschaft für Individualpsychologie (SGIPA) sowie der Schweiz. Gesellschaft für Gerontologie (SGG SSG)

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Art. 3

- 1 Mit gerontologischen Weiterbildungsangeboten fördert der Verein eine qualitativ hochwertige Altersarbeit und leistet mit intergenerativen und generationsoffenen Bildungsangeboten einen Beitrag zur Generationensolidarität in Organisationen und Unternehmen.
- 2 Sowohl die gerontologischen als auch die intergenerativen Bildungsangebote basieren auf den Grundsätzen der Individualpsychologie nach Alfred Adler und ihrer Weiterentwicklung. Die Weiterbildungen sollen Personen in der bezahlten und unbezahlten Altersarbeit zu einem kompetenten, empathischen und ermutigenden Umgang mit älteren und alten Menschen befähigen. Das Gedankengut der intergenerativen Weiterbildungen ist auf den Umgang mit Generationenfragen ausgerichtet und fördert die Kommunikationen zwischen den Generationen.
- 3 Zusammenführen von Mitgliedern und weiteren Interessierten, welche sich mit dem Thema Altersarbeit auseinandersetzen. Fachlicher Informationsaustausch über den Einsatz der Individualpsychologie im Pflegealltag und über Weiterentwicklungen in Pflege und Umgang mit alten Menschen in Alterszentren der Schweiz. Erfahrungsaustausch als Weiterbildungsseminar bietet Rückhalt und Entlastung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der verantwortungsvollen Aufgabe der Altersarbeit.
- 4 Wir bieten Weiterbildungen gemäss Bundesgesetz über die Weiterbildung Art. 3d. «informelle Bildung: Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben sind» durch.
Für die angestrebten Weiterbildungen kann der Verein mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags auf Aufnahme erworben.

Statuten des Vereins
„Alfred Adler Institut Generationen und Alter“ (VEGA)
kurz „AAI-Generationen und Alter“

- 3 Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn eine solche unerwünscht ist; eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Art. 5

- 1 Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser wird für natürliche Personen zwischen Fr. 80.-- und 120.-- bzw. für juristische Personen zwischen Fr. 160.-- und 240.-- angesetzt.
- 2 Bei Anmeldung ab September wird 50% des Mitgliederbeitrags berechnet.

Art. 6

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung.
- 2 Der Austritt auf Ende eines Vereinsjahres ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

4. Die Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Durchführung muss innerhalb von einem Monat stattfinden. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand

Statuten des Vereins
„Alfred Adler Institut Generationen und Alter“(VEGA)
kurz „AAI-Generationen und Alter“

- d) Wahl der Präsidentin¹ sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- h) Genehmigung allfälliger Änderungen der Statuten

Art. 11

- 1 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende kann bei Stimmgleichheit den Stichentscheid geben.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern weder der Vorstand noch ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

6. Der Vorstand

Art. 12

- 1 Der Vorstand besteht aus 3-9 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3 Im Falle von Vakanzen kann sich der Vorstand bis zur Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung selber ergänzen.
- 4 Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin und nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen; über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7 Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- 8 Rechtsverbindlich zeichnen die Präsidentin oder eine Co-Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
- 9 Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 10 Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende kann bei Stimmgleichheit den Stichentscheid geben.
- 11 Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

¹ Die männliche Form ist mitgemeint.

Statuten des Vereins
„Alfred Adler Institut Generationen und Alter“ (VEGA)
kurz „AAI-Generationen und Alter“

7. Die Revisionsstelle

Art. 13

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 14

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder einer juristischen Person.
- 2 Die Revisorinnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestimmt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Revisorinnen prüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

8. Finanzielle Mittel

Art. 15

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen gemäss Dienstleistungsvereinbarungen
- c) Spenden

Art. 16

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Art. 17

- 1 Eine Statutenänderung ist nur möglich, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert worden ist.
- 2 Die Statuten können nur durch eine 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Art. 18

- 1 Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 2 Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens bei der Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Der Betrag ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu überweisen. Verteilung an alle oder einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten des Vereins
„Alfred Adler Institut Generationen und Alter“ (VEGA)
kurz „AAI-Generationen und Alter“

10. Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 24. März 2009 genehmigten Statuten.

11. Die Gründungsmitglieder

Art. 20

- Silvia Balimann
- Susanne Blum-Lehmann
- Irene Bush
- Andreas Forrer
- Doris Herzog-Spinnler
- Peter Wyss-Schüssler
- Annerös Zwahlen

Zürich, 11.03.2017